



Obligatorische Unfallversicherung

Kollektive Kranken-Taggeldversicherung

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- beim Ausscheiden aus dem Betrieb
- beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung

Individuelle Verlängerung der UVG-Versicherung für Nichtberufsunfälle (Abredeversicherung)

Gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für max. 6 aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dem Lohn gleichgestellt sind Lohnersatzartige Vergütungen, wie z.B. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden. Vordruckte Einzahlungsscheine sind via Arbeitgeber oder auch bei der QualiRisk AG - 4410 Liestal erhältlich. Tel. 061 927 97 97.

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert.

Sie können nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

Uebertritt in die Einzelversicherung der Unfallversicherung

In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht beim Ausscheiden aus der UVG-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung in die Einzel-Unfallversicherung der Betriebsversicherung überzutreten. Massgebend sind die Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung.

Das Uebertrittsrecht muss innert 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten oder der Aufhebung des Vertrags geltend gemacht werden.

Kein Uebertrittsrecht: besteht:

-beim Stellenwechsel und Uebertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers;

-bei Auflösung der bisherigen Versicherung und Weiterführung derselben bei einem andern Versicherer für denselben Personenkreis.

-nach Vollendung des. 65. Lebensjahres

Uebertritt in die Einzelversicherung der Kranken-Taggeldversicherung

In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht beim Ausscheiden aus dem Kollektiv-Vertrag ohne Gesundheitsprüfung in die Einzel-Krankentaggeldversicherung der Firma überzutreten. Massgebend sind die Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung.

Das Uebertrittsrecht muss innert 30 Tage nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten oder der Aufhebung des Vertrags geltend gemacht werden.

Kein Uebertrittsrecht: besteht:

- beim Stellenwechsel und Uebertritt in die Kranken-Taggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers;
- bei Uebergang des kollektiven Krankentaggeld-Vertrags auf einen anderen Versicherer, wenn dieser die Weiterführung des bisherigen Versicherungsschutzes gewährleisten muss.
- nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Information des Krankenversicherers

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind, können die vom KVG gewährte Unfalldeckung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtbetriebsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfalldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Ausscheiden aus der UVG-NBU Deckung über das Ende der vollumfängliche Unfallversicherung nach UVG informieren.

↑ Beleg für Arbeitnehmerin/arbeitnehmer

↓ Beleg für den Betrieb

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb mündlich und schriftlich über die Möglichkeit der Abredeversicherung, das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung und die Pflicht zur Information des Krankenversicherers aufgeklärt worden bin.

Name/Vorname der/des Versicherten: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift der/des Versicherten: _____